

BGer 5D 104/2016 vom 27. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_104_2016

FR: TF 5D 104/2016 du 27 juin 2016

IT: TF 5D 104/2016 del 27 giugno 2016

Regeste

Kostenvorschuss (Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 27.06.2016 5D 104/2016 (5D_104/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 27.06.2016 5D 104/2016 (5D_104/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 27.06.2016 5D 104/2016 (5D_104/2016)

Kostenvorschuss (Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_104/2016
Urteil vom 27. Juni 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Kanton Aargau, vertreten durch die Gerichtskasse Lenzburg, Beschwerdegegner. Gegenstand Kostenvorschuss (definitive Rechtsöffnung), Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung vom 24. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau (Zivilgericht, 5. Kammer, Instruktionsrichter). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung vom 24. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau, das den Beschwerdeführer für seine Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen definitiven Rechtsöffnungsentscheid (unter Androhung des Nichteintretens bei Säumnis) zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 375.-- innerhalb einer letzten Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung aufgefordert hat, in Erwägung, dass gegen die in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Verfügung des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass die Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand der obergerichtlichen Verfügung vom 24. Mai 2016 hinausgehen, was insbesondere für die Rügen gegen den erstinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheid gilt, dass sodann in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht in der Verfügung vom 24. Mai 2016 erwog, nachdem der Beschwerdeführer erfolglos mit Verfügung vom 3. Mai 2016 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 375.-- aufgefordert worden sei, werde ihm (unter Androhung des Nichteintretens auf seine Beschwerde bei Säumnis) eine letzte Frist zur

Vorschusszahlung angesetzt (Art. 101 Abs. 3 ZPO), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch die Verfügung des Obergerichts vom 24. Mai 2016 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 27. Juni 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.